



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

19.02.2021

Nr. 7

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt bis auf weiteres geschlossen

Die Entwicklung und Ausbreitung des Coronavirus stellen auch die öffentlichen Verwaltungen vor besondere Herausforderungen und auch für diesen Bereich gilt das Gebot, persönliche Kontakte auf ein nur zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gilt es die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten und die Ressourcen zunächst für die durch das Virus erforderlichen Maßnahmen zu bündeln. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung des Amtes Nortorfer Land einschließlich Stadtbücherei, Jugendtreff, Kleiderkammer und Haus der Vereine und Verbände (VHS, Seniorenrat) seit dem 16.12.2020 für die allgemeine Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Nortorfer Tafel!

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über 04392/4010 oder info@amt-nortorfer-land.de. Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Staschewski
Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Nachrückverfahren in der Gemeinde Schülpe bei Nortorf

Herr Hans-Christoph Graf von Bernstorff ist verstorben. Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Frau Sabine Glüsing als neues Mitglied für die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülpe bei Nortorf festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Schülpe bei Nortorf binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Staschewski
Gemeindewahlleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

19.02.2021

Nr. 7

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/en (m/w/d)
29,00 bzw. 31,50 Stunden/Woche**

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Timo Gorlicki
Stellv. Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Vergrämung der Saatkrähen in Nortorf

Auch in diesem Jahr wurden Vergrämungsmaßnahmen der Saatkrähen für die folgenden Standorte in der Stadt Nortorf durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume genehmigt:

- Bereich der Kirche
- Parkplatz Innenstadt
- Sparkasse
- Markushaus
- Bereich des neuen Friedhofes
- Bahnhof

In den oben genannten Bereichen werden Schreckschusspistolen mit Vogelschreckmunition als akustische Vergrämungsmaßnahme eingesetzt.

Die Maßnahme startet in diesem Monat und ist zunächst bis zum 15.03.2020 befristet. Ich bitte um Ihr Verständnis.

**Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

19.02.2021

Nr. 7

Stadt Nortorf - Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nortorf

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.12.2020 beschlossene 39. Änderung des F-Planes der Stadt Nortorf für das Gebiet „westlich der Straße ‚Möhlenkoppel‘ bzw. westlich des Grundstücks ‚Bargstedter Straße 40‘, nördlich der L125 ‚Bargstedter Straße‘ (Flurstücke 10/5, Flur 442; Flurstück 10/1 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1/19, 114, 116, alle Flur 541), östlich der Flurstücke 9 und 2 (teilweise) Flur 442, südlich der Straße ‚Ritzebüttler Weg‘“ mit Bescheid vom 05. Februar 2021, Az.: IV 525 – 512.111 – 58.117 (39. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 39. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend werden die Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.nortorf.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplaene>.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der diese Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nortorf, 12. Februar 2021

Amt Nortorfer Land
Staschewski
Amtsleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

19.02.2021

Nr. 7

Stadt Nortorf - Beschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 30 „Westlich Möhlenkoppel / Nördlich Bargstedter Straße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet westlich der Straße ‚Möhlenkoppel, nördlich der L125 ‚Bargstedter Straße‘ (Flurstück 75, Flur 541) -mit Ausnahme der Grundstücke ‚Bargstedter Straße 38/38a Flurstück 118 Flur 541) und Bargstedter Straße 40 (Flurstücke 115 und 117 Flur 541), östlich der Flurstücke 9 und 2 (teilweise) Flur 442, südlich der Straßen ‚Achtern Knick‘ und ‚Ritzebüttler Weg‘

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.12.2020 den B-Plan Nr. 30 „Westlich Möhlenkoppel / Nördlich Bargstedter Straße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet westlich der Straße ‚Möhlenkoppel, nördlich der L125 ‚Bargstedter Straße‘ (Flurstück 75, Flur 541) -mit Ausnahme der Grundstücke ‚Bargstedter Straße 38/38a Flurstück 118 Flur 541) und Bargstedter Straße 40 (Flurstücke 115 und 117 Flur 541), östlich der Flurstücke 9 und 2 (teilweise) Flur 442, südlich der Straßen ‚Achtern Knick‘ und ‚Ritzebüttler Weg‘ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan Nr. 30 der Stadt Nortorf tritt mit Beginn des 20. Februar 2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.nortorf.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplaene> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortorf, 12. Februar 2021

**Amt Nortorfer Land
Staschewski
Amtsdirektor**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)
Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.
Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.
